

# **GLOSSAR EINIGER RECHTSBEGRIFFE**

## **Elterliche Sorge**

Elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, die für das unmündige Kind nötigen Entscheidungen zu treffen. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erziehung und Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern.

## **Alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge**

Sind die Eltern verheiratet, so obliegt ihnen die elterliche Sorge gemeinsam. Nach einer Scheidung wird die elterliche Sorge einem Elternteil alleine durch das Gericht zugeteilt. Dabei sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände zu beachten. Mit der Zuteilung der Sorge an einen Elternteil, wird sie dem anderen im Sinne der Entscheidungsbefugnis entzogen. An der materiellen Verantwortung bleibt er jedoch weiter beteiligt, dies vor allem durch die Unterhaltspflicht.

Es ist jedoch auch nach der Scheidung eine gemeinsame elterliche Sorge denkbar. Diese muss auf einem gemeinsamen Antrag der Eltern beruhen. Dabei müssen die Eltern fähig sein, die Ordnung der Betreuung und die Verteilung der Unterhaltskosten zu regeln.

## **Obhut**

Die Obhut ist ein Teilaspekt der elterlichen Sorge. Der Obhutsinhaber/die Obhutsinhaberin befindet über die Unterbringung des Kindes. Sie beinhaltet also das Bestimmungsrecht über den Aufenthaltsort und damit die unmittelbare Verantwortung für das Kind hinsichtlich Pflege und Erziehung ohne jedoch das Mitentscheidungsrecht des anderen Sorgerechtsinhabenden auszuschliessen. Der oder die Obhutsberechtigte kann Alltagsentscheidungen selbstständig treffen; grundsätzliche Entscheidungen obliegen beiden Inhabenden der elterlichen Sorge.

## **Trennungsvereinbarung**

Vor einer formellen Scheidung, bei der die Ehe vor dem Gesetz aufgelöst wird, können sich die Ehegatten bereits trennen, wenn die Persönlichkeit, die wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das weitere Zusammenleben ernstlich gefährdet ist. Wenn sie sich einig werden, können sie die verschiedenen Folgen der Auflösung des gemeinsamen Haushalts untereinander regeln und entsprechend in einer Trennungsvereinbarung festhalten. Diese kann dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Beizug des Gerichts ist jedoch nicht zwingend notwendig. Bei Uneinigkeit kann jedoch ein Ehegatte das Gericht anrufen, welches dann über die Folgen entscheiden muss. Bei einer Trennung wird beispielsweise die Familienwohnung einem Ehegatten zur alleinigen Benutzung zugeteilt. Es wird geregelt, welcher Elternteil die Obhut über die Kinder hat. Gleichzeitig werden die Besuchsmodalitäten zwischen den Kindern und dem nicht obhutsberechtigten Ehegatten festgelegt. Es werden die Geldbeiträge bestimmt, die ein Ehegatte dem anderen sowie den Kindern zu leisten hat. In einer Trennungsvereinbarung werden jedoch weder die berufliche Vorsorge die Vermögenswerte unter den Ehegatten aufgeteilt. Hingegen kann die Nutzung bestimmter Gegenstände für die Dauer der Trennung geregelt werden.

## **Scheidungskonvention**

Soll die Ehe aufgelöst werden, müssen die Folgen geregelt werden. Dies kann durch das Gericht geschehen. Können die Ehegatten aber eine einvernehmliche Lösung finden, können sie diese in einer Konvention festhalten und dem Gericht einreichen.

Im Unterschied zur Trennung ist bei einer Scheidungskonvention die Genehmigung durch das Gericht unerlässlich. Können sich die Ehegatten nur teilweise einigen, können sie auch eine Teilkonvention vereinbaren. Die offenen Fragen werden dann vom Gericht entschieden.

In der Scheidungskonvention muss grundsätzlich festgehalten werden, dass die Ehegatten die Ehe auflösen wollen. Als Nebenfolgen der Scheidung sind insbesondere die nachfolgenden Punkte zu regeln: Zuteilung der elterlichen Sorge, Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, Kinder- und Ehegattenrenten, Teilung der beruflichen Vorsorge, Aufteilung des Vermögens.

### **Besuchsrecht**

Das Besuchsrecht ist gleich zu setzen mit dem persönlichen Verkehr. Dieser ist Ausdruck der geistig-seelischen Gemeinschaft der Eltern und Kinder. Durch das Besuchsrecht soll der Elternteil ohne Obhut oder Sorge am Leben des Kindes teilnehmen und das Kind diesen Elternteil existenziell erleben können. Der obhutsberechtigte oder sorgeberechtigte Elternteil seinerseits soll etwas entlastet werden, auch von der Aufgabe, dem Kind ein unmittelbares Bild vom obhutlosen, nicht sorgeberechtigten Elternteil zu vermitteln. Rechtliche Grundlage ist das Kindsverhältnis.

### **Begleitetes Besuchen**

Es kann die Auflage erteilt werden, dass Besuche zwischen dem nicht obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind nur in Gegenwart Dritter stattfinden dürfen. Das begleitete Besuchsrecht wird im Interesse des Kindeswohls behördlich angeordnet.

### **Alimentenzahlung betreffend Kind**

Die Eltern haben von Gesetzes wegen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Voraussetzung dafür ist das Kindsverhältnis, d.h. es trifft Mutter und Vater des Kindes. Sie ist unabhängig von der elterlichen Sorge, von der Obhut, vom persönlichen Verkehr und – während der Unmündigkeit des Kindes – von der persönlichen Beziehung. Die Eltern haben den Unterhalt des Kindes zusammen zu bestreiten. Zum Unterhalt gehört alles, was das Kind für sein Leben und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung braucht: Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, allgemeine Pflege, Gesundheitspflege, Erziehung, Ausbildung, Taschengeld, gegebenenfalls besondere Schutzmassnahmen usw. Die Eltern leisten den Unterhalt ordentlichweise in natura. Besteht kein gemeinschaftlicher elterlicher Haushalt, kann nur der Elternteil, in dessen Obhut das Kind steht, den Unterhalt in natura leisten. Der andere Elternteil hat dann eine Geldleistung zu entrichten, eben die Alimentenzahlung oder den Unterhaltsbeitrag. Die Bemessung der Geldleistung richtet sich vor allem nach dem Bedarf des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern.

### **Alimentenzahlung an den geschiedenen Ehegatten**

Die Alimentenzahlung an den geschiedenen Ehegatten ist ebenfalls eine Geldleistung, die Ausdruck der nahehelichen Solidarität ist und zur Ausgleichung eines ehebedingten Nachteils dienen soll. Die gegenseitige Unterstützungspflicht, die man durch die Eheschliessung eingeht, zeigt ihre Wirkung auch über eine Scheidung hinaus. Hat beispielsweise ein Ehegatte während der Ehe auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet, und ist er dadurch wirtschaftlich benachteiligt oder wurde während der Ehe ein sehr hoher Lebensstandard gelebt, die ein Ehegatte sich nach der Scheidung auch nicht annähernd leisten kann, so können hier Geldleistungen

des einen an den anderen Ehegatten geschuldet sein. Die Bemessung muss alle diese Kriterien berücksichtigen, insbesondere auch den Bedarf des Leistungsempfängenden wie die Leistungsfähigkeit desjenigen, der bezahlen muss.

### **Alimentenzahlung an den getrennt lebenden Ehegatten**

Auch hier handelt es sich um eine Geldleistung, die der eine dem anderen Ehegatten zahlen muss. Während der Trennung bestehen die Ehe und damit die daraus entstehenden Unterstützungspflichten fort. Der Grund der Unterhaltszahlungen ist demnach ein anderer, als bei den Alimentenzahlungen an den geschiedenen Ehegatten. Auch die Bemessung richtet sich demnach nach anderen Kriterien. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass Unterhaltsbeiträge oder eben Alimente geschuldet sind, wenn es einem Ehegatten möglich ist, den anderen, der zuwenig Mittel zur Verfügung hat, finanziell zu unterstützen.

### **Kindesrecht**

Das Kind bedarf nach der Geburt während Jahren der Fürsorge, des Schutzes und der Leitung. Das Kindesrecht umfasst die Normen, welche diese primäre Verantwortung der Eltern für ihr Kind festhalten und im Einzelnen umschreiben. Diese Normen gliedern das Kind in die Gemeinschaft ein und bilden die Grundlage für seine Sozialisation. Das Kindesrecht befasst sich vor allem mit dem Verhältnis des Kindes zu den Eltern.

### **Kindesschutz**

Die Erziehung und Betreuung des Kindes ist in erster Linie die Aufgabe der Eltern. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die Eltern das Kindeswohl immer umfassend zu sichern vermögen. Hier greift die staatliche Gemeinschaft ein. Dem zivilrechtlichen Kindesschutz unterstehen nur Unmündige unter elterlicher Sorge. Er umfasst verschiedene nach ihrer Schwere abgestufte Eingriffe in die elterliche Sorge. Die Vormundschaftsbehörde kann geeignete Massnahmen treffen, welche in Mahnungen und Weisungen an die Eltern bestehen können. Falls notwendig, kann die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand ernennen, welcher die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch auch die elterliche Obhut entziehen oder als stärkste Massnahme auch die elterliche Sorge entziehen. Die Kindesschutzmassnahmen sollen eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden und nur dann eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten sollen ergänzt und nicht verdrängt werden. Die Schutzmassnahmen sollen verhältnismässig sein und der Gefährdung entsprechen. Die elterliche Sorge soll so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig beschränkt werden. Zu denken ist auch an die strafrechtlichen Kindesschutznormen wie beispielsweise den Straftatbestand der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sowie an die Nebenstrafe des Entzugs der elterlichen Sorge.

### **Kindsanhörung**

Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass bei Anordnungen über Kinder diese in geeigneter Weise angehört werden, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Diese Norm findet auf alle gerichtlichen Verfahren Anwendung, in denen Kinderbelange zu regeln sind. Sie gilt sowohl im Scheidungs- wie auch im Eheschutzverfahren. Das Kind ist von der Trennung oder Scheidung der Eltern direkt betroffen und soll sich deshalb äussern dürfen. Die Anhörung ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts des Kindes. Das Gericht erhält dadurch einen unmittelbaren Eindruck über die Wünsche des Kindes. Dem Kind soll gezeigt werden, dass seine Bedürfnisse ernst genommen werden und in die Entscheidungsfindung einfließen. Es ist

vorausgesetzt, dass sich das Kind verbal äussern kann. Das Bundesgericht erachtet eine Anhörung ab dem sechsten Lebensjahr als möglich, wobei jedoch immer die konkreten Umstände zu berücksichtigen sind.

### **Kindsentführung**

Das Kind wird ohne Einverständnis des Inhabers der alleinigen elterlichen Sorge vom anderen Elternteil weggenommen oder zurückbehalten. Diese Handlung erfüllt den Straftatbestand der Entziehung von Unmündigen.

Die Kindesentführung erlangt zumeist im internationalen Verhältnis Bedeutung: Ein Kind wird durch einen Elternteil oder ein anderes Familienmitglied gegen den Willen des Sorgeberechtigten ins Ausland gebracht oder eigenmächtig zurückbehalten.

### **Häusliche Gewalt**

Von häuslicher Gewalt wird gesprochen, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

(Diese Definition des Begriffes häusliche Gewalt wurde im Juli 2001 vom Runden Tisch des Berner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (bip) erarbeitet und von der Schweizerischen Konferenz für Verbrechensprävention für die Polizeikampagne zum Thema häusliche Gewalt der Jahre 2002-2004 übernommen.)

Die physische Gewalt kann darin bestehen, dass Gegenstände nachgeworfen werden, durch Stossen, Packen, Schütteln, Schlagen, Beissen, Prügeln oder Bedrohen mit Waffen usw. Psychische Gewalt wird durch Beleidigen, Beschimpfen, Werfen oder Zerstören von Gegenständen ausgeübt. Ebenso durch Einsperren oder Aussperren einer Person. Weiter kann „ökonomische Gewalt“ ausgeübt werden, wenn einer Person die notwendigen finanziellen Mittel fehlen. Unter sexueller Gewalt werden alle sexuellen Handlungen, welche unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezwungen werden, verstanden.

### **Familienrecht**

Das Familienrecht umfasst die gesetzliche Normierung der Familie. Es umfasst das Eherecht mit Eheschliessung, Scheidung und Trennung. Weiter gehören die Regelungen zur Verwandtschaft mit Adoption und Kindesverhältnis (Kindesrecht) dazu. Als letztes Teilgebiet wird das Vormundschaftswesen zum Familienrecht gezählt.

### **Prozessrecht**

Das Prozessrecht enthält einzig Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichten und Behörden. Es handelt sich um Verfahrensrecht.

### **Zivilrecht**

Das Zivilrecht ist der Gegenbegriff zum öffentlichen Recht. Es regelt insbesondere die Rechtsbeziehungen unter den Privatpersonen. Das Familienrecht und das Kindesrecht sind formell Teil des Zivilrechts, wobei im Kinderschutz und im Vormundschaftswesen materiell zahlreiche öffentlich-rechtliche (dh Verhältnis Staat-Privatperson) Normen enthält.

Josef Mock Bosshard, Rechtsanwalt  
Okt. 2006